

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 21 vom 18. September 2013**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 18. September 2013 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/106

**Gegenstand:** Grundsicherungsleistungen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Höhe der ihm gewährten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Er begehrt sinngemäß eine monatliche Pauschale in Höhe von 840 €.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedarfsorientierte soziale Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Personen, die wegen Alters oder Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten diese Leistungen, um das soziokulturelle Existenzminimum zu decken. Die Leistungen werden entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Antragsteller berechnet. Sie sind keine der Höhe nach festgelegte rentengleiche Dauerleistung.

Der Petent hat zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Petitionsverfahren keine Ausführungen gemacht. Nach Auskunft der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat er die Kosten der Unterkunft nicht nachgewiesen. Deshalb wurden ihm lediglich der Regelsatz sowie die Krankenkassenbeiträge zugebilligt. Das erscheint dem städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** S 18/115

**Gegenstand:** Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten

**Begründung:** Die Petentin bittet um finanzielle Unterstützung für ihr entstandene Anwalts- und Gerichtskosten. Das Gerichtsverfahren sei durch das verwirrende und zögerliche Verhalten der Behörde erst notwendig geworden. Sie habe lange versucht, die Angelegenheit ohne Inanspruchnahme des Gerichts mit der Behörde zu klären. Aus persönlichen Gründen sei sie nicht in der Lage, die für das Gerichtsverfahren entstandenen Kosten zu tragen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich der Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Kostenentscheidung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses hat die Petentin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Gericht hat sehr ausführlich begründet, weshalb es zu dieser Entscheidung gekommen ist. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Dem städtischen Petitionsausschuss ist es verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidung der Gerichte Einfluss zu nehmen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist angesichts des Kostenbeschlusses des Gerichts aus haushaltsrechtlichen Gründen gehindert, die Gerichts- und Anwaltskosten der Petentin zu übernehmen. Das Gericht hat festgestellt, dass die Behörde gerade nicht zur Kostentragung verpflichtet ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Einwand der Petentin, sie sei gezwungen gewesen, freitags den Antrag bei Gericht einzureichen, weil die Klagefrist sonntags abgelaufen sei, nicht durchgreift. Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Fristenberechnung tritt, wenn eine gesetzliche Frist an einem Sonn- oder Feiertag endet, an dessen Stelle der nächste Werktag. Dementsprechend wäre es ausreichend gewesen, wenn der Antrag erst montags bei Gericht eingegangen wäre. In diesem Fall wären der Petentin keine Kosten für ein gerichtliches Verfahren entstanden, weil dem Kind der Petentin zwischenzeitlich ein Platz an der begehrten Schule zugewiesen worden ist.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/118

**Gegenstand:** Beschwerde über die Bußgeldstelle und eine Verkehrsregelung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm keine Ratenzahlung für die Zahlung eines Bußgeldes bewilligt wurde. Außerdem moniert er eine Geschwindigkeitsbeschränkung. In die eine Richtung betrage die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h, in die Gegenrichtung betrage sie nur 50 km/h.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch im Bußgeldverfahren ist es möglich, Ratenzahlungen einzuräumen. Leider ist bei der Bearbeitung des Bußgeldes des Petenten, bedingt durch personelle Engpässe wegen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die Bitte des Petenten um Ratenzahlung übersehen worden. Deshalb wurde ihm bei Erlass des Bußgeldbescheides keine Ratenzahlung gewährt. Auch nach Erlass des Bußgeldbescheides hätte er sich mit seinem Anliegen an die Bußgeldstelle wenden können. Die gewünschte Ratenzahlung wäre dann gewährt worden.

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 50 km/h in lediglich einer Fahrtrichtung markiert eine Gefahrenstelle an der Autobahnausfahrt. In der Gegenrichtung ist eine solche nicht vorhanden.